

Förderrichtlinien zur Baumpflege und Baumschutz in der Gemeinde Calberlah

Präambel:

Die Gemeinde Calberlah legt besonderen Wert auf den Erhalt und Schutz von Bäumen und Gehölzen, die einen wesentlichen Beitrag zur Lebensqualität und zur Erhaltung der Natur in unserem Gemeindegebiet leisten. In diesem Zusammenhang verabschiedet die Gemeinde die folgenden Förderrichtlinien zur Unterstützung von Maßnahmen zur Baumpflege und zum Baumschutz. Die Gemeinde Calberlah kann nach Maßgabe dieser Richtlinie, nach Maßgabe des Haushaltsplanes, Zuwendungen gewähren. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

§ 1

Geltungsbereich und Zweck

- (1) Diese Förderrichtlinien gelten für Maßnahmen zur Baumpflege, zur Durchführung von Baumgutachten und zur Ersatzpflanzung von Bäumen innerhalb des Gebiets der Gemeinde Calberlah.
- (2) Der Zweck dieser Förderrichtlinien ist es, finanzielle Unterstützung für Maßnahmen zur Pflege und zum Schutz von Bäumen bereitzustellen, die den Vorgaben der Baumschutzsatzung der Gemeinde Calberlah entsprechen. Die Baumschutzsatzung verfolgt die Ziele, das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu pflegen, die Funktion des Naturhaushalts zu erhalten und die Lebensqualität in unserer Gemeinde zu verbessern.

§ 2

Fördergegenstand

Die Gemeinde Calberlah fördert folgende Maßnahmen:

- (1) **Baumpflegemaßnahmen:** Die Gemeinde gewährt einen anteiligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den tatsächlichen Kosten oder den förderfähigen Gesamtausgaben für Baumpflegemaßnahmen. Förderfähige Baumpflegemaßnahmen umfassen:
 - a) **Totholzeseitigung:** Die Entfernung von abgestorbenen Ästen oder Teilen eines Baumes, um die Sicherheit und Gesundheit des Baumes zu gewährleisten.
 - b) **Kronenpflege:** Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kronenstruktur und -integrität, um die Standfestigkeit des Baumes zu gewährleisten.
 - c) **Formschnitt und Verjüngungsschnitt:** Maßnahmen zur Korrektur des Kronenaufbaus und zur Verjüngung des Baumes, um seine Langlebigkeit sicherzustellen.
 - d) **Wurzelpflege:** Pflegemaßnahmen im Wurzelbereich, um den Zustand des Baumes zu verbessern und seine Nährstoffaufnahme zu fördern.
- (2) **Baumgutachten:** Die Gemeinde Calberlah gewährt einen Zuschuss zu den Kosten für die Erstellung von Baumgutachten. Diese Gutachten sind erforderlich, um den Zustand von Bäumen gemäß der Baumschutzsatzung zu bewerten und festzustellen, ob eine Ausnahme oder Befreiung gemäß § 5 der Baumschutzsatzung gewährt werden sollte

§ 3

Nicht förderfähige Maßnahmen

- (1) Folgende Maßnahmen und Situationen sind von der Förderung ausgeschlossen:
- a) Fällungen, Rodungen und Fräsarbeiten
 - b) Gutachten mit Kosten-Nutzen-Rechnungen und Wertermittlung von Bäumen sowie Beurteilungen im Hinblick auf nachbarrechtliche Regelungen
 - c) Maßnahmen an Gehölzen in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen mit gewerblichem Zweck
 - d) Maßnahmen an Bäumen, Gehölzen und Schutzobjekten in Wäldern gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen
 - e) Maßnahmen an Gehölzen auf Kleingartenparzellen, mit Ausnahme von Gemeinschaftsflächen in Kleingartenanlagen, gemäß Bundeskleingartengesetz
 - f) Maßnahmen zur Baumpflege, zur Erstellung von Baumfachgutachten und für Ersatzpflanzungen, die als Auflagen in Baugenehmigungen, rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder städtebaulichen Verträgen festgelegt sind
 - g) Maßnahmen, die öffentlich-rechtlichen Vorschriften verletzen, einschließlich bauplanungsrechtlicher, bauordnungsrechtlicher und denkmalschutzrechtlicher Vorschriften
 - h) Maßnahmen auf Grundstücken oder an baulichen Anlagen im Eigentum des Landes Niedersachsen oder der Bundesrepublik Deutschland
 - i) Maßnahmen, die bereits im Rahmen anderer Förderprogramme gefördert werden
 - j) Maßnahmen an Gehölzen, die bereits von der Gemeinde gepflegt werden, wie Naturdenkmale.

§ 4

Art und Höhe der Förderung

§ 4.1

Vor-Ort-Termin

- (1) Ein einmaliger Vor-Ort-Termin ist eine Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen für baupflegerische Maßnahmen, fachliche Baumgutachten und Ersatzpflanzungen. Dieser Vor-Ort-Termin wird vom Baumkontrolleur bzw. von der Baumkontrolleurin der Samtgemeinde Isenbüttel durchgeführt und dient der Einschätzung der Förderfähigkeit des Gehölzes sowie der allgemeinen Beratung in Bezug auf Baumpflege und Baumerhalt.
- (2) Im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt keine Rechtsberatung durch die Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Samtgemeinde Isenbüttel bzw. Gemeinde Calberlah (z. B. bezüglich der Einhaltung nachbarrechtlicher Vorschriften) sowie keine verbindliche Beratung hinsichtlich der Verkehrssicherheit (insbesondere Stand- und Bruchsicherheit). Die Haftung in diesen Angelegenheiten obliegt dem Antragsteller.

§ 4.2

Gewährung von Zuschüssen

- (1) Für alle förderfähigen Maßnahmen im Sinne des Punktes 4 dieser Richtlinie wird ein anteiliger und nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den tatsächlichen Kosten bzw. zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (einschließlich Mehrwertsteuer), die dem Antragsteller aus der Realisierung dieser Maßnahmen entstehen, aus den für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmitteln der Gemeinde Calberlah gewährt.
- (2) Es werden max. drei Gehölze pro Jahr und Grundstück gefördert. Jedes Gehölz wird nur einmal gefördert. Im Einzelfall kann abhängig von der Art des Gehölzes, seinem Alter und Standort eine jährliche Förderung für Pflegemaßnahmen bewilligt werden.

- (3) Die Ermittlung der förderfähigen Gesamtkosten und Kalkulation des maximalen Zuschusses erfolgt durch die Vorlage eines Kostenplans durch den Antragsteller.
- (4) Die Förderhöhe beträgt 50% der förderfähigen Gesamtkosten. Zu beachten sind die maximalen Fördergrenzen der einzelnen Maßnahmen.
- (5) Zuschuss:
 - a) **Baumpflegerische Maßnahmen:** Der anteilige Zuschuss zu den förderfähigen Gesamtausgaben gemäß Punkt 4.1 beträgt 50 %, bei einem maximalen Förderbetrag von 1.000 Euro pro Maßnahme und Gehölz.
 - b) **Fachliches Baumgutachten:** Der anteilige Zuschuss zu den förderfähigen Gesamtausgaben gemäß Punkt 4.2 beträgt 50 %, bei einem maximalen Förderbetrag von 500 Euro pro Gehölz.

§ 5 Verfahren

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn ein vollständiger Antrag vor Beginn der Maßnahmen eingereicht wird und ein schriftlicher Zuwendungsbescheid von der Gemeinde Calberlah erteilt wurde. Maßnahmen, die vor der Erteilung des Bescheides begonnen wurden, sind nicht förderfähig. Als Beginn der Maßnahmen gilt bereits der Abschluss eines Leistungsvertrages.

§ 5.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung von Baumpflegemaßnahmen, Baumgutachten oder Ersatzpflanzungen sind unter Verwendung des vorgesehenen Formulars bei der Gemeinde Calberlah einzureichen. Zum Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Ein prüffähiges Kostenangebot mit einer detaillierten schriftlichen Aufstellung der Maßnahmen.
- b) Ein Übersichtsplan, der die Lage des zu erhaltenden oder neu zu pflanzenden Gehölzes in seiner Umgebung deutlich erkennen lässt und eine ausreichende Prüfung der erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Hierfür ist im Antrag auch die Gehölzart zu benennen.
- c) Eine Erklärung des Antragstellers, ob er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
- d) Informationen zu den Eigentumsverhältnissen und, falls der Antragsteller nicht der alleinige Eigentümer der Grundstücke oder Gehölze ist, schriftliche Vollmachten und Nachweise der dinglichen Berechtigung.
- e) Eine Erklärung, dass die Gesamtfinanzierung für das Zuschussobjekt sichergestellt ist.

§ 5.2 Bewilligungsverfahren

- a) Wenn die Voraussetzungen dieser Richtlinie unter den Bestimmungen der Baumschutzsatzung erfüllt sind, kann ein schriftlicher Zuwendungsbescheid über die Zuschussgewährung ergehen.
- b) Die Maßnahmen dürfen erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides und mit Bestandskraft desselben begonnen werden. Die Umsetzung der Maßnahme muss innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Zuwendungsbescheides erfolgen.
- c) Ein vorzeitiger Beginn der Maßnahmen während des Antragsverfahrens muss der Gemeinde Calberlah gemeldet werden. Die Anzeige des vorzeitigen Maßnahmenbeginns begründet keinen Anspruch auf spätere Zuschüsse.
- d) Der Gemeinde Calberlah ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahmen die Schlussrechnung und alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen, einschließlich fotografischer Nachweise, Verwendungsnachweis, Originalrechnungen und Zahlungsnachweise. Die endgültige Berechnung und Auszahlung des Zuschusses erfolgen auf Grundlage dieser Unterlagen.
- e) Die Gemeinde Calberlah behält sich das Recht vor, vor Ort eine Überprüfung der durchgeführten Maßnahmen durchzuführen.

- f) Der Zuwendungsempfänger muss der Gemeinde Calberlah Änderungen der Umstände, die für die Zuschussgewährung maßgeblich waren, mitteilen.
- g) Der Zuschuss muss zurückgezahlt werden, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt werden oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird. In diesem Fall erfolgt die Ausstellung eines Aufhebungsbescheides. Die Gemeinde Calberlah ist berechtigt, die Zuwendung mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen oder zu widerrufen, was auch die Rückforderung der Zuwendung sowie der Zinsen beinhaltet, und dies gemäß der Niedersächsischen Verwaltungsvorschriften und der Bundesvorschriften.

**§ 6
Inkrafttreten**

- (1) Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Calberlah, den 18.01.2024


Der Bürgermeister
Thomas A. Goltermann

